

# STADT Rüthen

## Flächennutzungsplanung: 34. Änderung

### Begründung zum Entwurf

#### Gebiet: „Windräder am Kneblinghauser Weg“

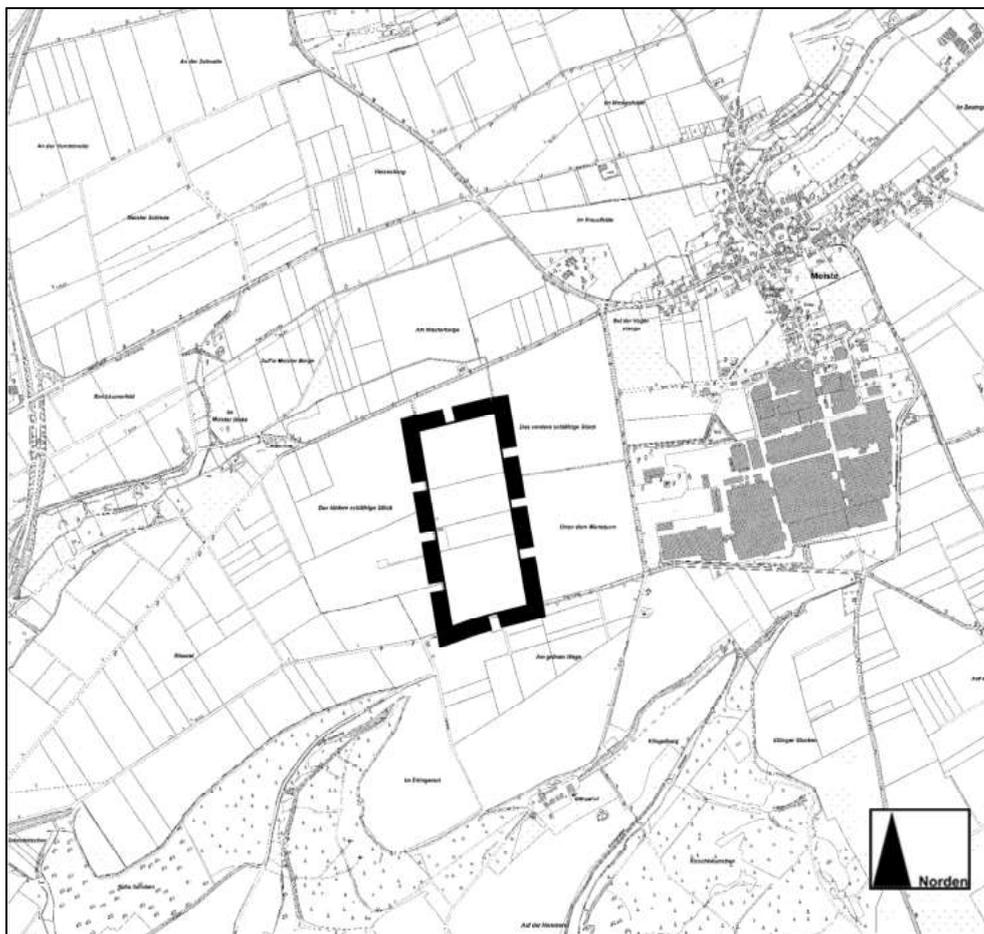


Abbildung 1: Lageplan 34. Änderung des FNP der Stadt Rüthen „Windräder am Kneblinghauser Weg“  
Darstellung ohne Maßstab, Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

**Verfahrensstand:** Erneute Beteiligung gem. § 4a Satz 3 BauGB

**Verfasser:**  
Drees & Huesmann · Stadtplaner PartGmbH  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

**Stand: 04.04.2024**

# **STADT RÜTHEN**

## **34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**Gebiet: „Windräder am Kneblinghauser Weg“**

### Durchführende Behörde:

Stadt Rüthen  
Fachbereich 3  
Sachgebiet Stadtentwicklung, Planung  
Untere Denkmalbehörde  
Ansprechpartner: Herr Heidrich

Hochstraße 14, 59602 Rüthen  
Fon: 49 2952 / 818-146  
Fax: +49 2952 / 818-177  
e-mail: j.heidrich@ruethen.de Internet:  
www.ruethen.de

### Ausführendes Büro:

Drees & Huesmann · Stadtplaner PartGmbB  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-72980; Fax -729822  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

### **Bearbeitung:**

Thomas Fiebig  
Lena Sievers

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

#### Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich der Änderung .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Situationsbeschreibung .....</b>	<b>8</b>
4.1	Städtebauliche Situation .....	8
4.2	Planungsrechtliche Vorgaben .....	9
4.2.1	Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	9
4.2.2	Flächennutzungsplan .....	15
4.2.3	Windkonzept 2012.2 der Stadt Rüthen .....	18
4.2.4	Aufgehobener Mindestabstand nach Ausführungsgesetz NRW zum Baugesetzbuch (BauGB) .....	21
4.2.5	Natur- und Landschaftsschutzgebiete .....	21
4.2.6	Immissionsschutz .....	24
<b>5</b>	<b>Belange der Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>Belange der Umwelt .....</b>	<b>25</b>
6.1	Umweltprüfung/Umweltbericht .....	25
6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	26
6.3	Artenschutz .....	27
<b>7</b>	<b>Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>31</b>
7.1	Immissionsschutz .....	31
7.2	Belange des Verkehrs .....	31
7.3	Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes .....	31
7.4	Belange des Bodenschutzes .....	33
7.5	Belange des Denkmalschutzes .....	35
7.6	Bergbau .....	35
7.7	Altlasten und Kampfmittel .....	36
<b>8</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>36</b>
<b>9</b>	<b>Gesamtabwägung .....</b>	<b>37</b>
	<b>Verfahrenschronologie / Verfahrensstand .....</b>	<b>39</b>

## Anlagen Teil B

- Anlage B1 - Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütthen  
„Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann,  
Büro für Landschaftsplanung (03/2024);
- Anlage B2 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Rütthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann,  
Büro für Landschaftsplanung (03/2024);
- Anlage B3 - Fachbeitrag zur FFH- Verträglichkeitsprüfung zur 34. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Rütthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“  
der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024);
- Anlage B4 - Hydrogeologisches Gutachten, Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept,  
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Bonn, Oktober 2023;
- Anlage B5 - Ingenieurgeologisches Gutachten zur Errichtung von 2 WEA (BBU Dr. Schubert  
GmbH & Co. KG 19.09.2023)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan 34. Änderung des FNP der Stadt Rütthen „Windräder am Kneblinghauser Weg“.....	0
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes südwestlich der Ortslage Meiste.....	7
Abbildung 3:	Lage des Geltungsbereiches der 34. Ä. im Luftbild .....	8
Abbildung 4:	Lage des Geltungsbereiches der 34. Ä. im Ausschnitt des Regionalplanes.....	11
Abbildung 5:	Auszug Karte 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg.....	14
Abbildung 6:	Abgrenzung und Darstellung der 34. Änderung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rütthen.....	15
Abbildung 7:	Geplante Darstellung der 34. Änderung des FNP.....	16
Abbildung 8:	Lage der Fläche der 34. Änderung im Windkonzept Stadt Rütthen 2012.2 (Suchraum 11).....	20
Abbildung 9:	Lage der 34. Ä. gegenüber Natur- und Landschaftsschutzgebieten.....	22
Abbildung 10:	Lage der 34. Ä. gegenüber Vertragsnaturschutzflächen.....	23

## Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

---

**Ortsteil:** Meiste  
**Plangebiet:** „Windräder am Kneblinghauser Weg“, südwestlich der Ortslage Meiste

---

**Verfahrensstand:** Erneute Beteiligung gem. § 4a Satz 3 BauGB

---

### 1 Anlass und Ziele der Planung

Die Firma MeisterWerke verfolgt das Ziel des Einsatzes von Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung. Geplant ist der Bau von zwei Windrädern auf den Grundstücken Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 38 (4,7 ha) sowie Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 42 (5,8 ha). Die zwischen den beiden Grundstücken liegenden Parzellen Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstücke 39, 40 und 41 sollen ebenfalls in das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden (siehe Lageplan).

Bei der Firma MeisterWerke handelt es sich um einen örtlichen Investor und gleichzeitig um dem mit Abstand der größte Stromabnehmer im Stadtgebiet, der mit dem durch die Windräder erzeugten Strom bis zur Hälfte den eigenen Strombedarf decken könnte. Damit wird ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Stromversorgung „dekarbonisiert“ und auf eine zukunftssichere und klimaschonende Erzeugung umgestellt. Hierbei wäre ein Standort nahe der Produktionsstätte günstig. Die meisten Alternativstandorte im unmittelbaren Umfeld der Betriebsstätte würden aber deutlich näher an die Ortschaft Meiste heranrücken und zusammen mit den vorhandenen gewerblichen Emissionen eine stärkere Immissionsbelastung der Wohnbevölkerung bewirken sowie optisch noch wirksamer werden. Flächen und Standorte südlich des Werksgeländes würden näher an die Biotopverbundflächen „Täler und Hänge an der Haarstrangsüdflanke östlich von Rüthen“ heranrücken und im Verbund mit dem bestehenden Windpark „Ettingerhof“ ungewollte kumulierende Wirkungen erzeugen. Weiter westlich liegt hingegen das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Vor dem Hintergrund des vorhandenen Betriebsstandortes, der notwendigen räumlichen Nähe der angestrebten WEA und der Berücksichtigung der Schutzansprüche sowohl der Wohnbevölkerung als auch von Flora und Fauna und letztendlich der Verfügbarkeit von Grundstücken stehen keine geeigneten Alternativflächen zur Verfügung, so dass andere Standorte zur Erreichung der Ziele keine Option darstellen. Auch eine Unterlassung der Planung (die sogenannte „Nullvariante“) ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen, da der betriebliche Fortbestand dringend auf die Nutzung regenerativer Energien angewiesen ist. Unabhängig von betrieblichen Erfordernissen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und sie dienen der öffentlichen Sicherheit.

Damit folgt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Interesse einer auf Rüthener Verhältnisse angepassten Windenergieplanung, der Bekämpfung des Klimawandels und der gleichzeitigen Unterstützung der allgemein angestrebten Energiewende.

Aufgrund der günstigen Grundstücksformen würden die Rotorblätter nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragen (es sich also um eine sogenannte „Rotor-in-Fläche“ handeln) und die Grenzabstände (30 % der Gesamthöhe nach Bauordnung (BauO) NRW) können eingehalten und auf den oben genannten Flächen berücksichtigt werden. Mit der Planung einer sog. „Rotor-In“-Fläche ist klar- und sichergestellt, dass Anlagen im Änderungsbereich nicht darüber hinaus reichen und nicht in das VSG „Hellwegbörde“ hineinreichen können.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der beiden geplanten Windräder an diesem Standort ist aber entsprechendes Planungsrecht, d. h. aktuell mindestens eine Ausweisung als Sondergebietsfläche für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen.

## 2 Verfahren

Zu dem ersten der beiden geplanten Windräder hatte die Stadtvertretung Rüthen bereits in ihrer Sitzung am 20.05.2020 die Einleitung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen „Windrad am Kneblinghauser Weg“ beschlossen. Es wurde damit dem damaligen Antrag der MeisterWerke auf Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 42 stattgegeben.

Hinsichtlich der Steuerung von Windenergieprojekten ist vieles im Umbruch. Es ist zu erwarten, dass spätestens im Jahr 2027 die kommunale Planungshoheit hinsichtlich der Ausweisung von Windvorrangzonen im Flächennutzungsplan endet und entweder durch Darstellung im Regionalplan oder durch eine allgemeine Privilegierung von Windrädern (ohne Steuerungsmöglichkeit) ersetzt wird. Bis dahin besteht die windbezogene Ausweisung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (in Form der 10., 29. und 30. Änderung des FNP) mit der beabsichtigten Ausschlusswirkung von Windrädern außerhalb dieser Zonen. Ausnahmen bzw. nachträgliche Änderungen werden nur auf Grundlage des Windkonzeptes Rüthen in seiner Fassung von 2012.2 kommunalpolitisch positiv begleitet.

Insgesamt hat der Gesetzgeber mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und mit Änderungen im Baugesetzbuch neue bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen aufgestellt. U. a. hat er die nachträgliche Hinzunahme weiterer Flächen für die Nutzung von Windenergie in § 245e BauGB geregelt.

Danach können die Kommunen unter bestimmten Bedingungen weitere einzelne Positivflächen für die Windenergie ausweisen.

Überregional legt die in Aufstellung befindliche 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg (Entwurf) Windenergiebereiche zeichnerisch fest. Diese gelten als Vorranggebiete entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), jedoch ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 ROG (kommunale Eigenplanungen). In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG). Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im

Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB oder des § 245e Absatz 1 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.

Der im Zusammenhang mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) ergänzte und formulierte § 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB lautet:

*„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.“*

Die angestrebte neue Fläche der 34. Änderung des FNP Planung umfasst rd. 15,6 ha. In Relation zu den bereits rechtskräftig ausgewiesenen Flächen (250 ha) sind dies 6,2 %, also deutlich unter den möglichen bis zu 25 %. Damit ist die über den § 245e gefasste Regelung zur Unberührtheit der Grundzüge der Planung eingehalten und eine Ableitung aus dem neuen BauGB gegeben.

Aufgrund der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde im Regierungsbezirk Arnsberg (Antworten vom 28. Januar 2024 und 22. Februar 2024) und der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Soest (02.02.2024) wurde nach der ersten Offenlegung eine vertiefende Prüfung der Auswirkungen auf bestimmte, im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ maßgeblich vorkommende Arten, Habitatschutzaspekte und ggf. zu ergreifende Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt.

Die geforderte Detailschärfe der Prüfungen gehört eigentlich erst auf die Ebene der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung der konkreten Anlagen, da erst dann Anlagentypen, -größen und -konfigurationen bekannt sind. Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Sondergebietsflächen sind diese Spezifika i. d. R. noch nicht bekannt.

Im Fall der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen wurden aber zwischenzeitlich (parallel) die immissionsrechtlichen Genehmigungsanträge für die beiden im Änderungsbereich geplanten Anlagen gestellt. Die hierbei zu erbringenden Fachgutachten gehen in ihrer Bearbeitungstiefe noch einmal deutlich über den für ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan notwendigen Umfang hinaus.

Während der Vorentwurf zur FNP Änderung die grundsätzliche bzw. allgemeine Eignung der Sondergebietsfläche für diverse Anlagenkonstellationen darlegen und mit Fachgutachten untermauern sollte,- falls nötig mit den im Umfeld des Vogelschutzgebietes üblichen Betriebsbeschränkungen, so werden nunmehr zusätzlich partielle Ergebnisse der anlagenspezifischen Fachgutachten mit Artenschutzbezug in diesem FNP-Verfahren berücksichtigt und dargelegt.

Auch unter Berücksichtigung dieser Zusatzaspekte ergibt sich keine andere Bewertung hinsichtlich der Planauswirkungen der 34. Änderung, so dass die Grundzüge der Planung unverändert beibehalten werden können.

Einzigste Änderung der planerischen Zielsetzung ist, dass sich die geplanten Windenergieanlagen vollständig (Rotor-In) innerhalb der Sondergebietsfläche befinden sollen.

Aufgrund dieser Änderungen, insbesondere der auszutauschenden Fachgutachten werden die Planunterlagen erneut offengelegt und die von der Änderung betroffenen Behörden erneut beteiligt.

### 3 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen liegt zwischen den Ortslagen Meiste im Osten und der Kernstadt/Hauptort Rüthen im Westen.

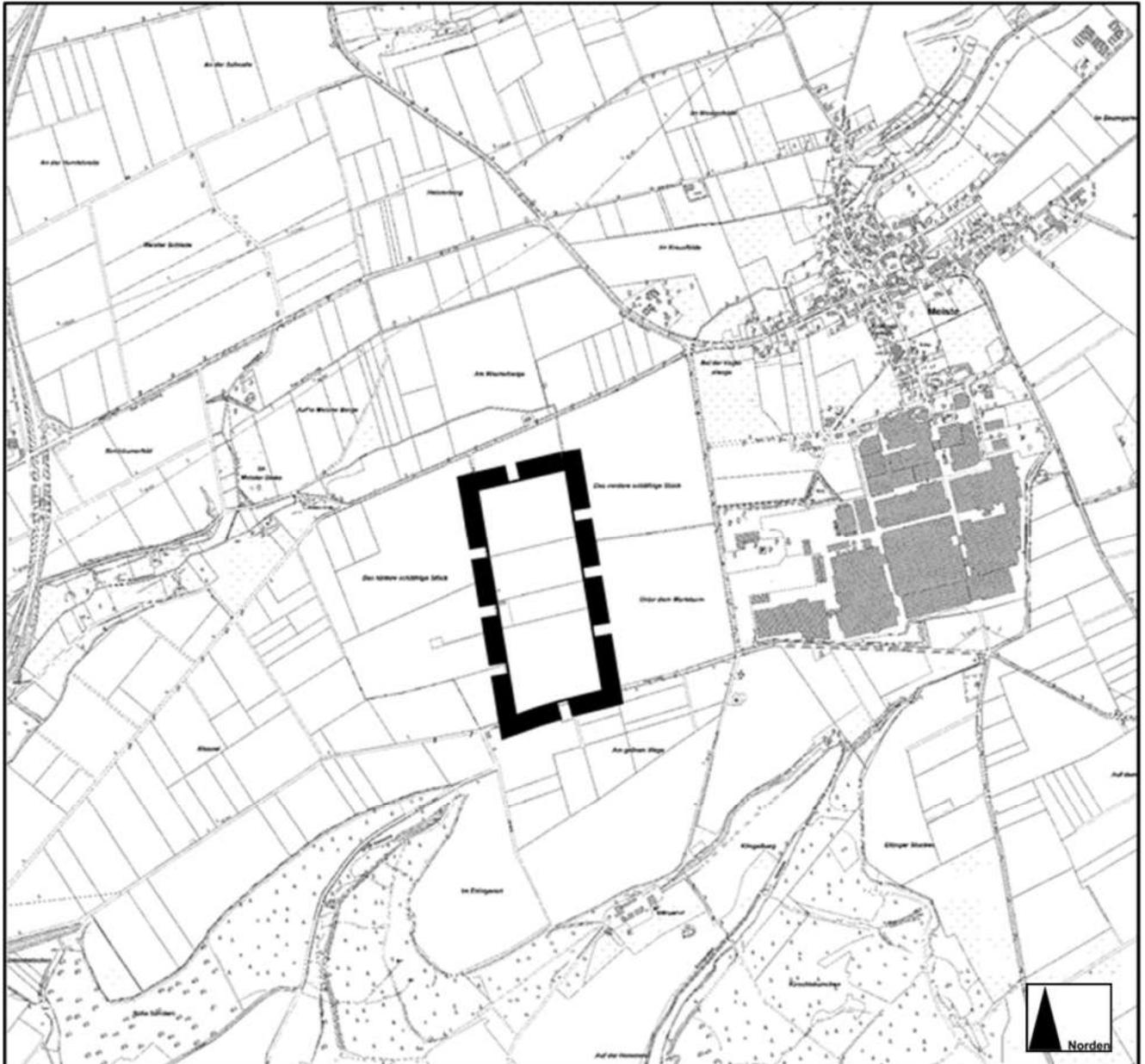


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes südwestlich der Ortslage Meiste

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

## 4 Situationsbeschreibung

### 4.1 Städtebauliche Situation

Bei der Fläche der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. An dem Wirtschaftsweg, der die nördlich und südlich verlaufenden Wirtschaftswege verbindet, liegt mittig ein landwirtschaftliches Lagergebäude.

Das Werksgelände der Fa. MeisterWerke Schulte an der Johannes-Schulte-Allee liegt rd. 400 m östlich entfernt. Südwestlich der Fläche liegt in rd. 270 m Entfernung ein Waldstück am „2. Sundernweg“.

Die Meiste ist rd. 0,65 km entfernt (Abstand Grenze Änderungsbereich im Nordosten bis zu den ersten Gebäuden der zusammenhängenden Bebauung an der Lange Straße), die Ortslage Rüthen rd. 2,0 km.



Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im Luftbild

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

## 4.2 Planungsrechtliche Vorgaben

### 4.2.1 Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

#### 4.2.1.1 Rechtgültiger Regionalplan „Regionalplan Arnsberg“

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, „Regionalplan Arnsberg“, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aus März 2012 formuliert für die Planung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan folgende Ziele. Diese hat die Stadt Rüthen zu beachten und umzusetzen:

*„Als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz ist derzeit die Energiepolitik auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in der Diskussion. Themen sind insbesondere die räumliche Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen, Solarenergieanlagen und Biogasanlagen, aber auch generell die Förderung Erneuerbarer Energien, wie Grubengas, Geothermie oder Wasserkraft. In dem Repowering vorhandener Windkraftanlagen wurde und wird das größte Potenzial zur Steigerung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und damit als Beitrag zum Klimaschutz gesehen.“*

*Die Kommunen im Plangebiet haben bis auf eine Ausnahme (Hallenberg) flächendeckend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen dargestellt, so dass die Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Regelung zur Zeit nicht gesehen wird. Im Übrigen dient bei der Beurteilung von Windkraft-Planungen der sog. Windkraftenerlass u. a. der Staatskanzlei als Sitz der Landesplanungsbehörde als Orientierungshilfe.“*

Für die Nutzung der Windenergie in den Hellwegbörden formuliert der Regionalplan darüber hinaus den folgenden Grundsatz, der jedoch keine zwingend bindende Wirkung wie ein Ziel entfaltet:

*„Der dritte Absatz von Grundsatz 17 dient dem Schutz der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Zwar sind die Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich durch die Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen gesichert. Allerdings umfassen diese Bereiche auch andere Nutzungen (z. B. Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Freizeiteinrichtungen). Deshalb soll durch die o. g. Regelung erreicht werden, dass bei Errichtung bzw. Erweiterung solcher Nutzungen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die weniger fruchtbar sind“.*

Dabei sieht der Regionalplan die folgenden

*„Leitbilder und Ziele für die Kulturlandschaft Hellwegbörden*

*Der Charakter der offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft soll in einer genügenden Größe erhalten bleiben.*

*Eine landschaftsverträgliche Landwirtschaft ist effektiv für ihre Erhaltung. Die Böden als ihre Grundlage sind zu sichern und dürfen möglichst keine Versiegelung erfahren.*

....

*Übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dürfen nicht zu einer technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes führen.“*

Diese Leitbilder und Ziele des Regionalplans sind im Kontext der veränderten energiepolitischen, aktuellen Rahmensetzung neu zu justieren, da der Regionalplan aus dem Jahr 2012 stammt. Hiernach

wird durch eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Windkraftanlagen im Windenergiebereich der 34. Änderung den vorgenannten Zielen gefolgt und diese umgesetzt. Mit den bereits in der Börde vorhandenen Windkraftanlagen und Windparks zählen diese mittlerweile zum Landschaftsbild und sind als ein integraler Bestandteil der Landschaft anzusehen.

Der Bereich der 34. Änderung selbst liegt in der Flächendarstellung „2. Freiraum - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ und grenzt an die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)“.

Diese Nachbarschaft mit dem BSLV steht der Fläche der 34. Änderung aber lagemäßig nicht pauschal entgegen, da der Regionalplan auf S. 80f. feststellt:

*„Auf Grund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht.“*

Mit 15,6 ha ist die Fläche der 34. Änderung von ihrer Größe und der geplanten Nutzung mit 2 Windkraftanlagen her als raumbedeutsam einzustufen und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Zusammenhang mit dem Ziel 23 zum BSLV „Hellwegbörde“ stellt der Regionalplan auf S. 80f. fest:

*„Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“*

Diese Verträglichkeitsprüfung ist im ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren und anhängigen Genehmigungsverfahren abschließend durchzuführen. Damit ist eine detaillierte Erfassung aller relevanten Arten und Bestandteile verbunden und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Siehe hierzu auch Kapitel 6.3 zum Artenschutz.

Darüber hinaus liegt die Fläche in „3.4.4.4 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“. Der Regionalplan formuliert hierzu im Ziel 29:

*„(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere*

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,*
  - die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und*
  - die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen*
- nicht zulässig.“*

Siehe hierzu das Kapitel 7.3 Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes und 7.4 Belange des Bodenschutzes.

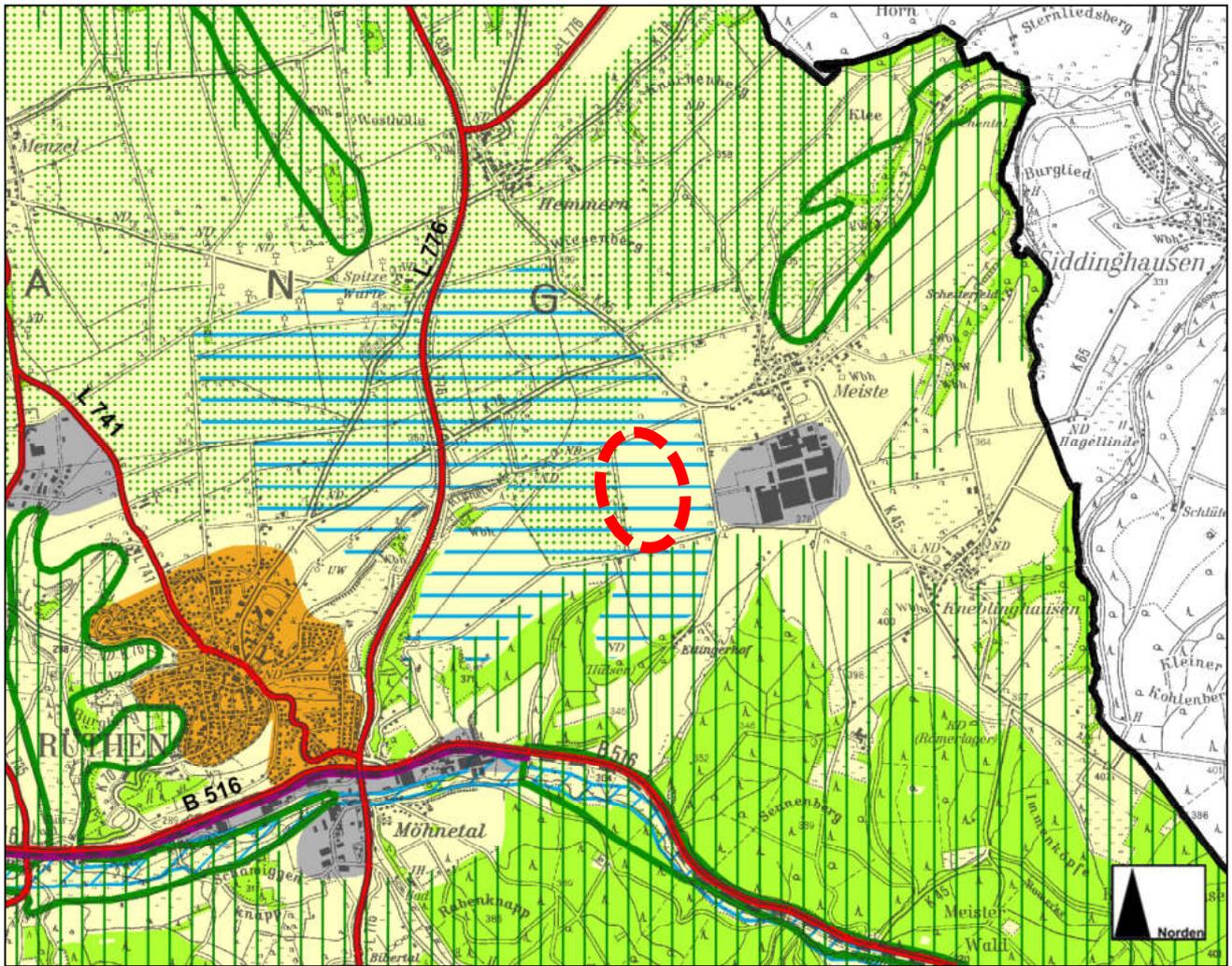


Abbildung 4: Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung im Ausschnitt des Regionalplanes

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, März 2012.

# REGIONALPLAN ARNSBERG

Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

## Zeichenerklärung

### 1. Siedlungsraum

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
-  Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
-  Abfallbehandlungsanlagen
-  Bereiche für flächenintensive Großvorhaben
-  GIB für zweckgebundene Nutzungen

### 2. Freiraum

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Oberflächengewässer

### Freiraumfunktionen

-  Schutz der Natur
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
-  Grundwasser- und Gewässerschutz
-  Überschwemmungsbereiche

### Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
-  Abfalldeponien
-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
-  Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

### Hinweis:

Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d. h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

### 3. Verkehrsinfrastruktur

#### Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

#### Schienerwege unter Angabe der Haltepunkte

- Schienerwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Schienerwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienerwege
-  Trassensicherung

#### Flugplätze

-  Flugplätze
-  Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

#### Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:50.000 des Landes NRW  
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

#### **4.2.1.2 Entwurf zur 19. Änderung des Regionalplanes „Regionalplan Arnsberg“**

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die Einleitung des Verfahrens zur 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für die Ergänzung des Regionalplanes um Festlegungen zu Erneuerbaren Energien beschlossen. Anlass sind die rechtlichen Vorgaben zur Erfüllung eines Flächenbeitragswertes für den Ausbau der Windenergie. Hierbei sind im Vorentwurf potenziellen Windenergiebereiche zeichnerisch dargestellt bzw. festgelegt (s. nachfolgende Abbildung Nr. 5).

*„Gemäß Ziel 10.2-13 LEP-E NRW gelten die potenziellen WEB-Flächen des beschlossenen Regionalplan-Vorentwurfes als Grundlage für Plansicherungsinstrumente nach § 12 ROG i.V.m. § 36 LPlG.*

*Der LEP-E NRW sieht in Ziel 10.2-13 die Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum vor. Für den Teilabschnitt SO/HSK wurden im LEP-E NRW zwei sogenannte Kernpotenzialflächen (Arnsberg/Möhnesee und Warstein) landesplanerisch festgelegt. Auf diesen gemäß LEP-E NRW raumordnungsrechtlich restriktionsarmen Flächen soll der Windenergieausbau vollzogen und konzentriert werden, soweit regionalplanerische Konzepte noch nicht vorliegen (vgl. Erläuterung zu Ziel 10.2-13 LEP-E NRW). Durch den Eckpunktebeschluss liegt ein solches Konzept vor.*

*Der Vorentwurf sieht auf der Grundlage des einheitlichen regionalen WEB-Konzeptes weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie vor, die die bisherigen Kernpotenzialflächen ersetzen und die Flächenkulisse vergrößern.*

*Außerhalb der Vorentwurfsflächen widerspricht der Zubau von Windenergieanlagen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel des 10.2-13 LEP-E NRW. Es besteht in begründeten Einzelfällen landesplanerisch die Möglichkeit der raumordnungsrechtlichen Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Plansicherung gemäß § 12 ROG i.V.m. § 36 LPlG. Bis zum Inkrafttreten der Regionalplan-Änderung (Übergangszeitraum bis zum Feststellungsbeschluss sowie dem Anzeigeverfahren bei der Landesplanung) erfordert der bundes- und landesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windenergieausbau im Übergangszeitraum die Lenkung des Ausbaus auf Flächen, bei denen zu erwarten ist, dass diese auch in ihrer partiellen Geometrie im jeweiligen Regionalplan festgelegt werden. Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde der planerischen Auswahlentscheidung des regionalen Planungsträgers zuwiderlaufen und eine spätere Steuerung über die Regionalpläne obsolet machen (vgl. Erläuterung zu Ziel 10.2-13 LEP-E NRW). Die Sicherungsinstrumente sollen in der Regel vom Einvernehmen der betroffenen Kommune abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten zu Rechtsfolgen und der verwaltungstechnischen Vorgehensweise werden durch einen gesonderten Erlass der Landesplanungsbehörde geregelt.“*

Die Kulisse der der Windenergiebereiche ist in und nach der Übergangszeit nicht abgeschlossen. Der angesprochene Erlass vom 21. September 2023 führt hierzu aus:

*„Von den Kommunen planerisch für die Windenergie vorgesehene Flächen stehen den vorgenannten Flächen in den Regionalplänen unter den Voraussetzungen des Grundsatzes 10.2- 9 des LEP gleich und zählen damit ebenfalls zum gesicherten Flächenkorridor. Neu vorgesehene Flächen stehen den vorgenannten Flächen bereits unter den Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB gleich.“*

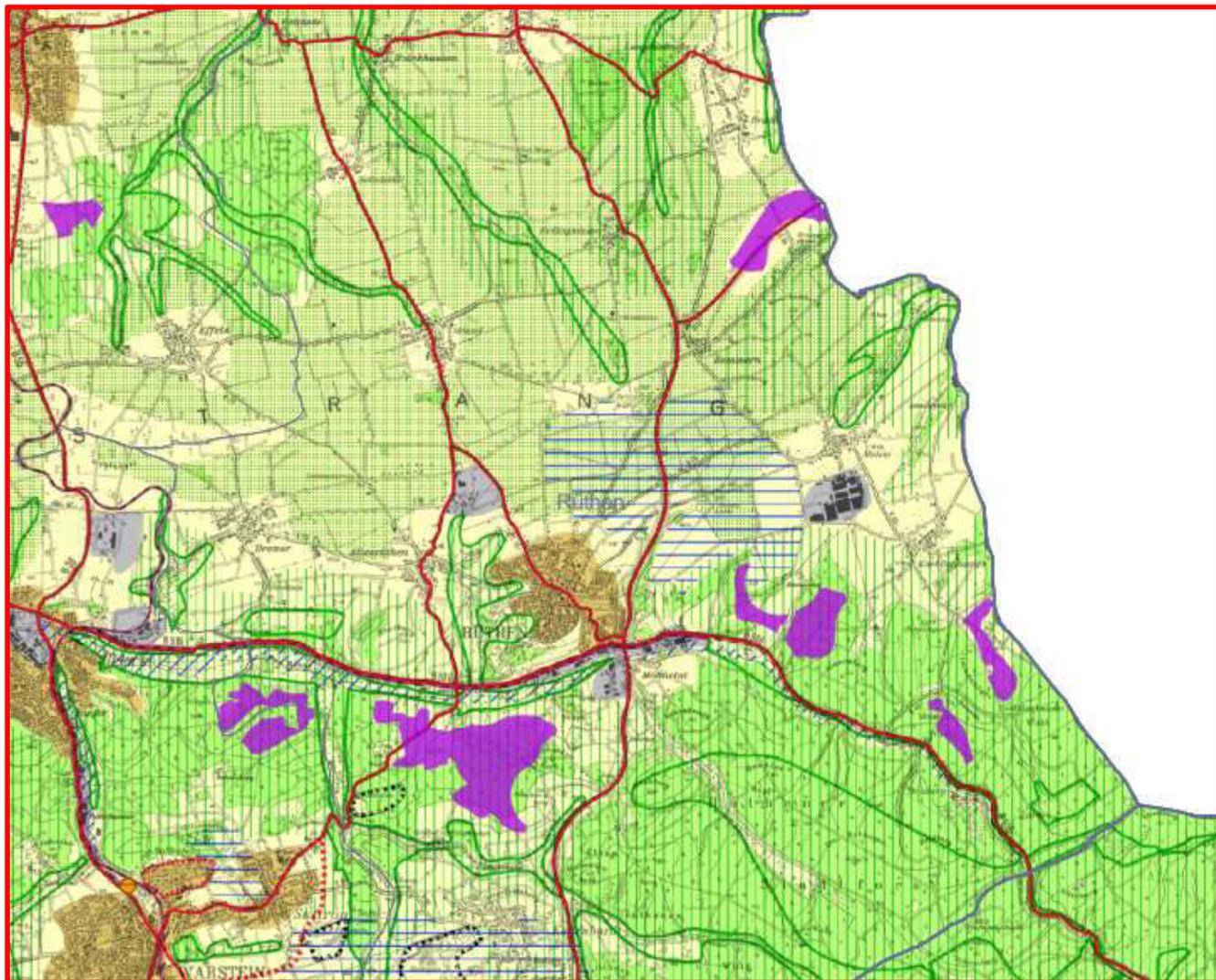


Abbildung 5: Auszug Karte 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Regionalplan Arnsberg, Online: <https://www.giscloud.nrw.de/sohsk-ee.html>, 09. März 2024.

Legende:

Vorentwurf 19 Änderung potenzielle WEB
Vorentwurf 19. Änderung - potenzielle WEB


## 4.2.2 Flächennutzungsplan

Die Fläche der 34. Änderung ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Siehe hierzu Abbildung 5

Die Darstellung des „Windpark Meiste“ (30. Änderung des FNP) ist rd. 580 m (Anlagenstandort in der Flur „Im Ettingerort“) entfernt im Südwesten.

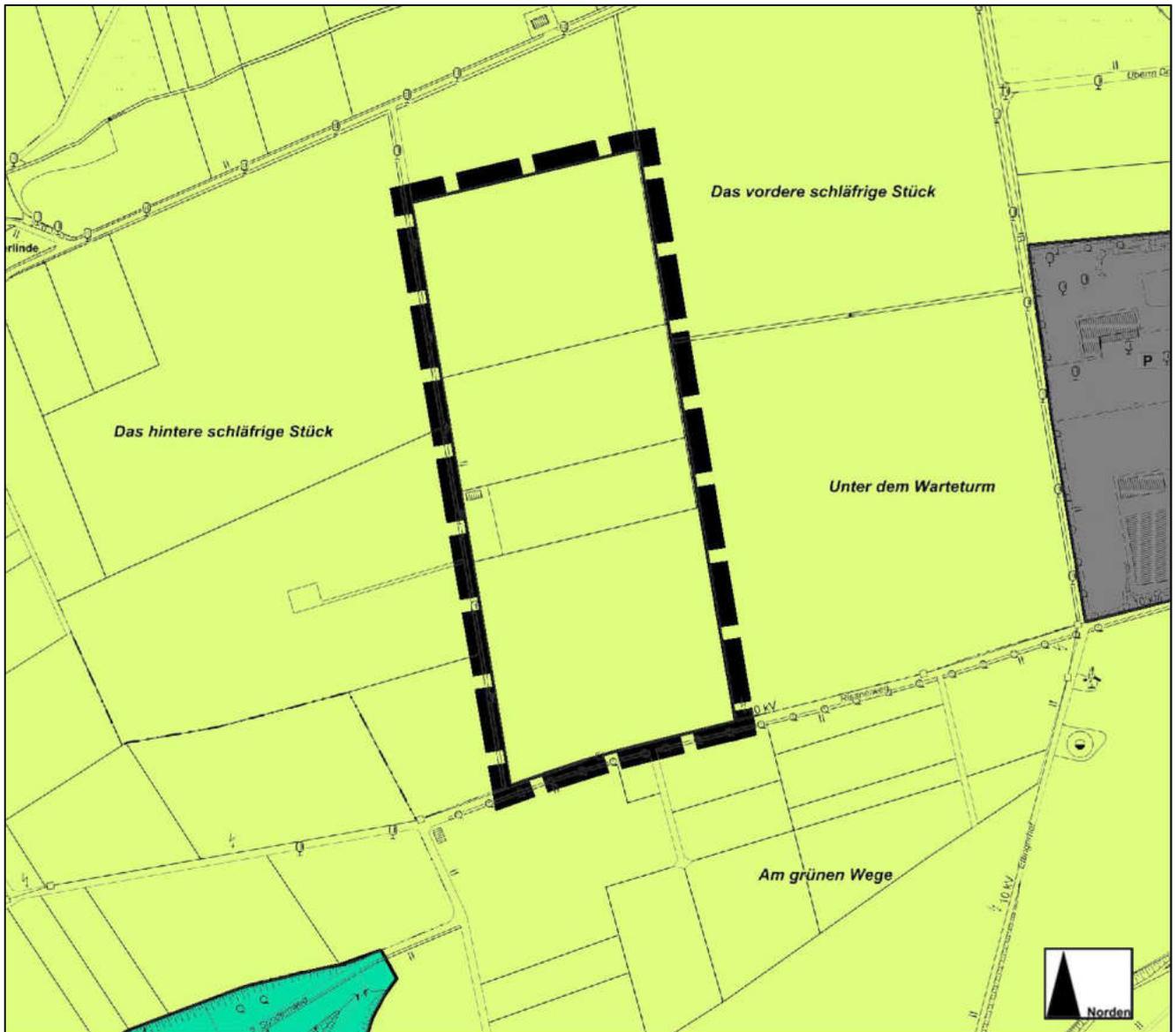


Abbildung 6: Abgrenzung und Darstellung der 34. Änderung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen, (Rechtskraft: 28.05.1980)

Die geplante Darstellung der 34. Änderung ist ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ - Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gemäß. § 5 Nr. 9a BauGB.

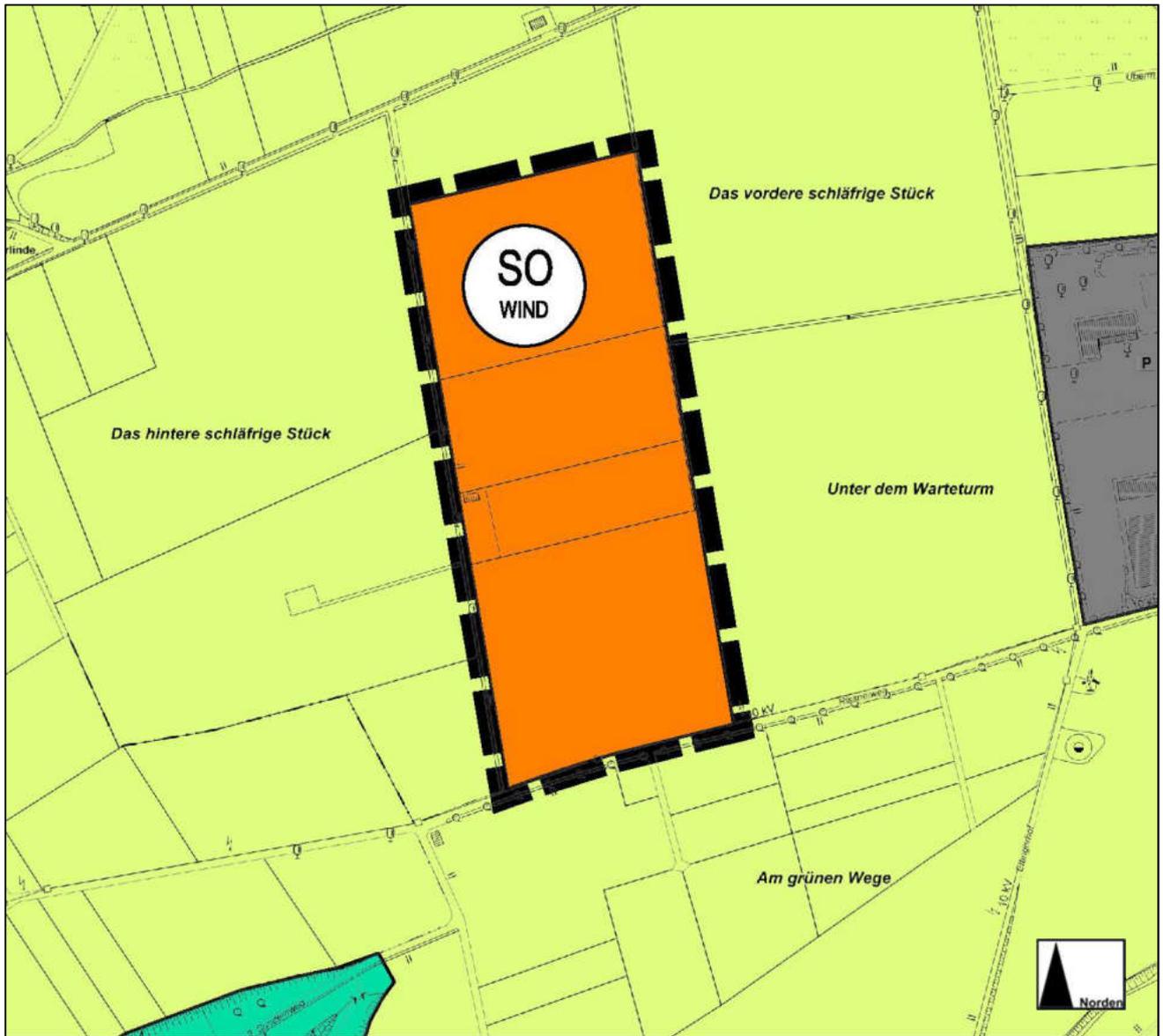


Abbildung 7: Geplante Darstellung der 34. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen

Legende FNP

**Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB**

**Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)**



Gewerbliche Bauflächen



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO  
hier:  
Windenergie überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft  
gem. § 5 (2) Nr. 9 a und b BauGB

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)**



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

**Sonstige Planzeichen**



Grenze des Änderungsbereichs

### 4.2.3 Windkonzept 2012.2 der Stadt Rüthen

Die Identifikation der Flächen für die Windenergie in der Stadt Rüthen basiert auf dem kommunalen Konzept zur Flächenfindung für Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung „Windkonzept 2012“ Rüthen (Rahmenplan), welches in der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 26.04.2012 (Windkonzept Rüthen 2012) mit Abweichungen (2012.1) beschlossen und aufgrund eines OVG-Urteils in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadtvertretung Rüthen am 27.11.2013 noch einmal inhaltlich modifiziert und in der modifizierten Fassung (2012.2) bestätigt wurde.

Die Beschlussfassung zum Windkonzept lautete wie folgt:

*„1. Das Windkonzept Rüthen 2012 soll als kommunaler Rahmenplan Grundlage für Bauleitplanungen mit dem Ziel der Windenergienutzung sein.*

*2. Die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzonen Spitze Warte, Drewer-Altenrüthen und Drewer Nord bleiben in ihren vorhandenen Abgrenzungen bestehen. Maßnahmen zum „Repowering“ sind innerhalb dieser Gebiete zu unterstützen, sofern bei den beteiligten Akteuren im Wesentlichen Einigkeit über das jeweilige Repoweringkonzept besteht.*

*3. Für neue mögliche Vorrangzonen können Bauleitplanverfahren in die Wege geleitet werden, wenn diese innerhalb des ermittelten Konzentrationsbereiches bzw. der dort festgestellten Suchräume liegen und mit kommunalen Investoren entsprechende städtebauliche Verträge gemäß § 11 Baugesetzbuch abgeschlossen wurden.*

*4. Außerhalb des Konzentrationsbereiches und der drei bestehenden Vorrangzonen sind Windkraftanlagen nicht erwünscht. Vorhandene Anlagen sind zurückzubauen, wenn der Bestandsschutz erloschen ist. Ausgenommen von dieser Zielvorgabe sind privilegierte (hofnahe) Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB sowie zulässige Kleinanlagen an Gebäuden.*

*5. Die im Konzentrationsbereich ausgewiesenen Tabuflächen sollen von Windrädern frei bleiben. Ausnahmen sind möglich, wenn der eindeutige Nachweis geführt werden kann, dass kein Grund für eine Ausschlusswirkung der Tabuflächen besteht.“*

Auf Grundlage des Windkonzeptes wurden dann auf Kosten heimischer Investoren einzelne Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt und Windvorrangzonen ausgewiesen.

Die vom Antragsteller beantragte Fläche liegt innerhalb des Suchraumes 11 – Meister Werke West, welcher Teil der von der Stadt Rüthen favorisierten Konzentrationsräume war. Siehe hierzu Abbildung 7.

Die Fläche war Bestandteil der Ursprungsplanungen zur 30. Änderung des FNP (Windpark Meiste) und wurde nicht weiterverfolgt, weil Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde vermieden werden sollte. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich der 30. Änderung weiter nach Südosten verlagert.

Aufgrund der räumlichen Nähe der 30. und der 34. Änderung kann letztlich der Eindruck entstehen, dass beide Flächen Bestandteil der Windvorrangzone Meiste (30. Änderung) sind.

Das Vorhaben bzw. dessen Inhalte entsprechen insofern vollinhaltlich dem Windkonzept Rüthen 2012.2.

Zwischenzeitlich haben sich deutliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, die eigentlich eine gänzliche Neubetrachtung der entsprechenden Kriterien und Aspekte notwendig machen würden. War nach der bisherigen Formulierung des § 249 BauGB klar, dass bei einer zusätzlichen Ausweisung von Windenergieflächen dieses nicht bedeutet, dass das ursprüngliche Konzept und die Darstellung nicht ausreichend sind, um die Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erreichen, so ergibt sich nach den neuen §§ 245e und 249 BauGB mit Novellierung durch das sog. Wind-an-Land-Gesetz das folgende Bild: Erkennbar aus diesen Neuregelungen im BauGB ist die Zielsetzung die Darstellungen von Windenergiebereichen im kommunalen Flächennutzungsplan in das neue Planungsregime in der Regionalplanung (in NRW) nach dem 01.02.2024 zu überführen.

Im Falle der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „entwertet“ dieses nicht die nun vorgesehenen Darstellung von Windenergiebereichen für WEA. Im Gegenteil: Die Fläche ist zum einen durch das Konzept 2012 identifiziert worden und kann zum anderen aufgrund des nun angestrebten Ausbaus der Windenergie als neuer Bereich in die Flächenkulisse zur Zielerreichung der Flächenbeitragswerte im neuen Planungsregime eingebracht werden.

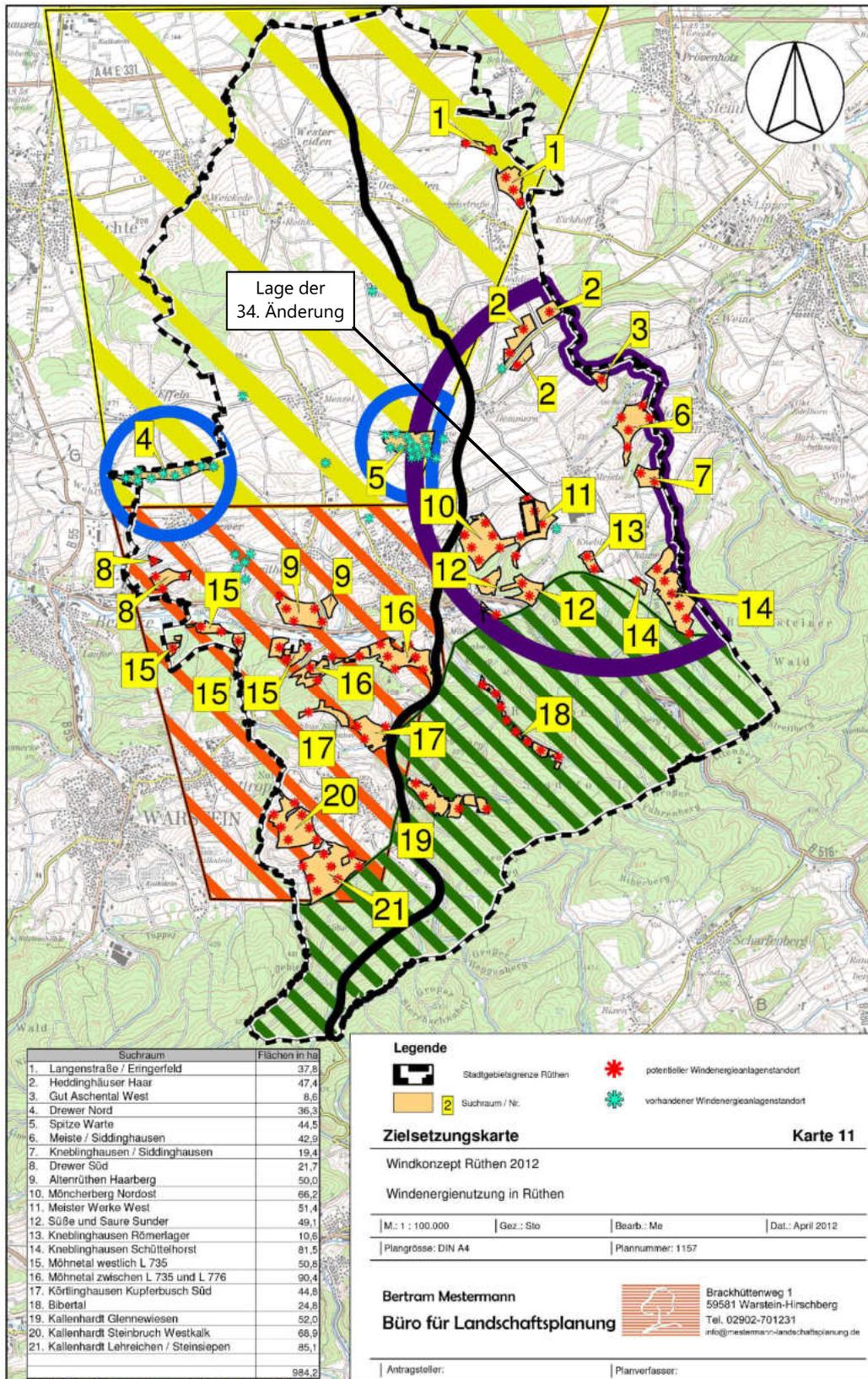


Abbildung 8: Lage der

Fläche der 34. Änderung im Windkonzept Stadt Rütten 2012 (bei „11“).

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Kartengrundlage: „Windkonzept 2012 Rütten 2012.2“, Ergänzung durch Drees & Huesmann Planer

#### 4.2.4 Aufgehobener Mindestabstand nach Ausführungsgesetz NRW zum Baugesetzbuch (BauGB)

Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird.

#### 4.2.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das einschlägige Informationsportal zu den Schutzgebieten und der Landschaftsplanung im Kreis Soest und für die Stadt Rüthen zeigt die Lage der Fläche der 34. Änderung angrenzend zum Vogelschutzgebiet VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). Siehe nachfolgende Abbildung 8.

Dieses großflächige Gebiet wird wie folgt beschrieben:

*„Das fast 500 qkm große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lössböden...“*

*Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“*

Als Entwicklungsziele werden formuliert:

*„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“*

Durch diese Lage am Rande eines großflächigen Vogelschutzgebietes ist v. a. der Frage der Abstandserfordernisse der vorstehend genannten Arten, die sich in dem Gebiet befinden nachzugehen. Siehe hierzu Kapitel 6.3 zum Artenschutz.

Landschaftsschutzgebiete liegen westlich und südwestlich der Fläche in einem Abstand von rd. 400 m bzw. rd. 130 m. Siehe hierzu Abbildung 8. Ein Konflikt zwischen dem Landschaftsschutz und möglichen Windkraftanlagen in der Fläche der 34. Änderung des FNP der zu einer ausbleibenden Genehmigung führen könnte, ist hierin nicht zu erkennen.

Die Fläche der 34. Änderung liegt auch außerhalb der Kulisse für den Vertragsnaturschutz. Siehe Abbildung 9.

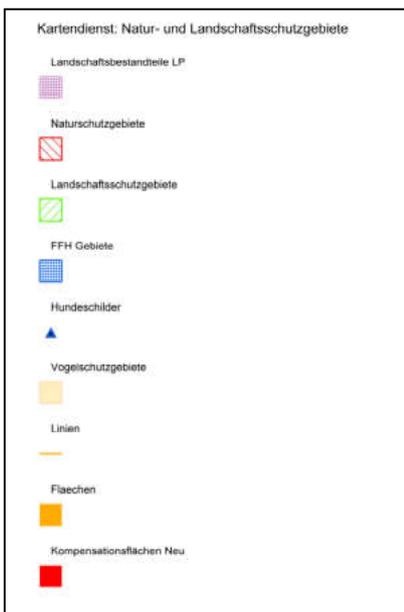
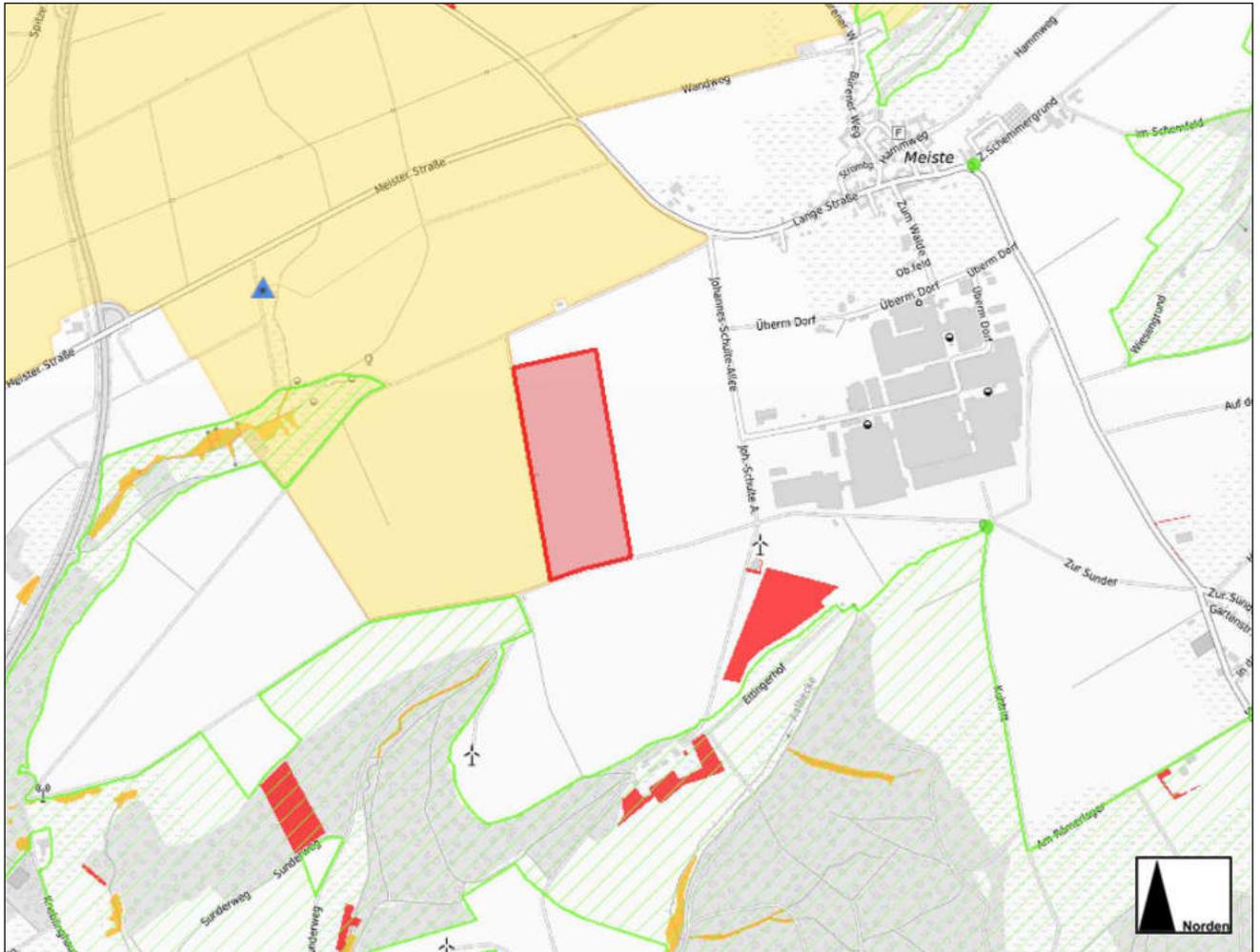


Abbildung 9: Lage der Fläche der 34. Änderung und Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Darstellung ohne Maßstab, Quelle: GeoBasis NRW - Geodatenportal des Kreisverwaltung Soest, abgerufen am 10.02.2023.

Legende Kartendienst  
Natur- und Landschaftsschutzgebiete

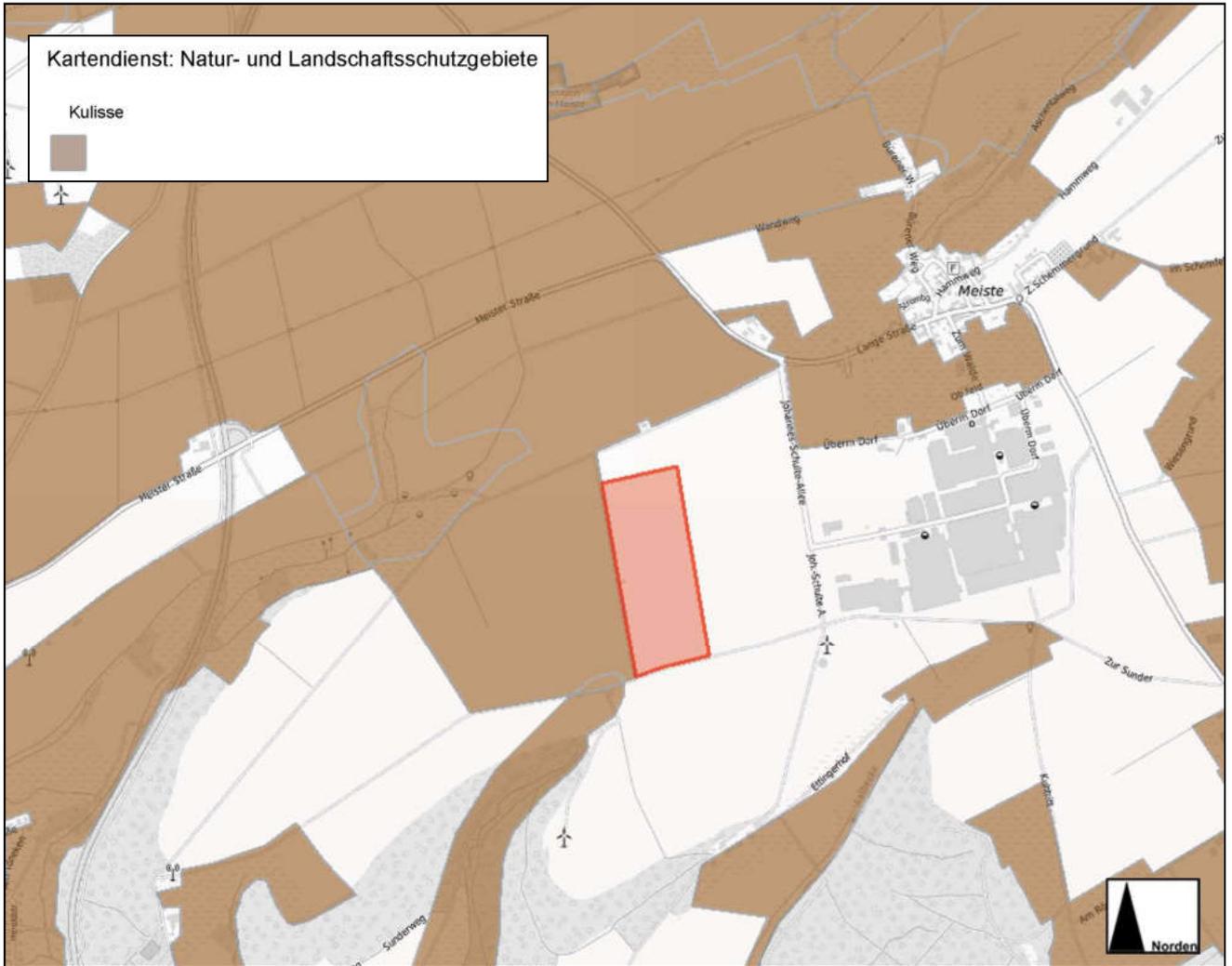


Abbildung 10: Lage der Fläche der 34. Änderung und Kulisse des Vertragsnaturschutzes.

Darstellung ohne Maßstab, Quelle: GeoBasis NRW – Geodatenportal des Kreisverwaltung Soest, abgerufen am 10.02.2023.

## 4.2.6 Immissionsschutz

### **Lärmimmissionen**

Die nachbarschaftlichen Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die konkreten Anlagenstandorte nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gutachterlich betrachtet und bewertet. Unabhängig davon ist festzustellen, dass durch WEA im Sondergebiet eine Einhaltung der nach TA Lärm zulässigen Grenzwerte grundsätzlich durch eine technische Steuerung im Betriebsmodus (Rotorblätter werden passend angewinkelt) möglich ist.

Im Windkonzept Rüthen 2012.2 wurden Mindestabstandsflächen die sich aus der TA-Lärm ergeben - 640 m zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) - in den Rahmenplan aufgenommen. Da die Fläche der 34. Änderung innerhalb der dabei identifizierten Kulisse liegt, hält sie diesen Abstand ein.

Im Zusammenhang mit dem immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag hat der Vorhabenträger einen schalltechnischen Bericht von der Fa. Kötter, Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Rheine, erstellen lassen (08/2023). Die Berechnung unter Einbezug der Vorbelastungen (bestehende Anlagen) zeigt eine Richtwertüberschreitung an drei einzelnen Immissionsorten. Die Überschreitungen liegen jedoch alle in einem Bereich von + 1 dB(A). Der Bericht (S. 21) führt hierzu aus: *„Gemäß der TA Lärm, Punkt 3.2.1, Absatz 3 soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung des Richtwertes aufgrund der Lärmvorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB beträgt.“*

Unter Abwägung der bestehenden Planungsziele mit den Interessen der von der Planung betroffenen Wohnbevölkerung sollte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend darauf hingewirkt werden, dass die Lärmwerte sowie Beeinträchtigungen durch Schattenwurf an den betroffenen Wohnhäusern innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte liegen bzw. gewährleistet ist, dass diese durch entsprechende Abschalt- bzw. Regelungsvorrichtungen eingehalten werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden sowie durch ein konsequentes Monitoring gewährleistet ist, dass die geltenden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Auch Überschreitungen um nicht mehr als 1 dB, wie sie laut Fachgutachter gemäß Punkt 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm aufgrund Vorbelastungen möglich sein sollen, sind durch entsprechende Steuerung der Anlagen bzw. Nebenbestimmungen auszuschließen.

### **Schattenwurf**

Im Zusammenhang mit dem immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag hat der Vorhabenträger eine Schattenwurfprognose von der Fa. Kötter, Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Rheine, erstellen lassen (08/2023). Die Berechnung unter Einbezug der Vorbelastungen (bestehende Anlagen) zeigt eine mögliche Grenzwertüberschreitung (30 h / Jahr und 30 min /Tag) an einigen Immissionsorten. Auch hier ist für Anlagen im Sondergebiet eine Einhaltung der Grenzwerte kann durch entsprechende Abschaltvorrichtung an den WEA und zeitliche Abschaltstrategien gewährleistet werden.

### **Optische Bedrängung**

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW ist mittlerweile unstrittig, dass bei einem Abstand mit der dreifachen Anlagenhöhe im Regelfall keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Bei den bisher in der Fläche der 34. Änderung geplanten Anlagentypen Nordex N 149

/ 5.X mit einer Gesamthöhe von 238 m entspricht dies einem Abstand von 714 m. Ein unterhalb der 2-fachen Anlagenhöhe liegender Abstand (= 476 m) wäre aus Sicht der optischen Bedrängung voraussichtlich unzulässig (siehe auch die Regelvermutung nach § 249 Abs. 10 BauGB). Bei möglichen, zwischen 2-facher und 3-facher Anlagenhöhe liegender Werte ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG NRW eine Einzelfallprüfung durchzuführen (ggf. durch ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen).

Hierzu ist im Baugesetzbuch der Absatz 10 im § 249 „Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“ relevant und zu beachten (der nach der einschlägigen o. g. Rechtsprechung des OVG NRW in das BauGB eingefügt wurde):

*„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

In den konkreten Antragsverfahren betragen die geringsten Abstände zwischen der nördlichen Anlage ((ZB02) und dem Immissionsort IO-02 702 Meter und der südlichen Anlagen (ZB01) und dem Immissionsort IO-09 711 Meter. Letzterer kann durch die Rotor-In Regelung nicht weiter unterschritten werden, ist insofern an dieser Stelle bereits der ungünstigste anzunehmende Fall. Der Abstand im Norden des Sondergebietes zwischen einer theoretisch versetzten WEA und dem Immissionsort IO-02 kann sich im ungünstigsten Fall noch einmal um 92 Meter verringern und würde dann 610 m betragen, also immer noch deutlich mehr als die zweifache Anlagenhöhe.

## **5 Belange der Ver- und Entsorgung**

Durch die Nähe zu dem vorhandenen Gewerbestandort/Gewerbegebiet ist davon auszugehen, dass die Versorgung der Fläche durch Strom und der Anschluss an Kommunikations- und Datenleitungen hergestellt werden kann.

Durch die Nähe zu der vorhandenen Windenergieanlage an der Johannes-Schulte-Allee und die geplante Abnahme der erzeugten Stromleistung durch den vorhandenen Gewerbebetrieb ist davon auszugehen, dass die erforderliche Erschließung/Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz kurzwegig erstellt werden kann.

## **6 Belange der Umwelt**

### **6.1 Umweltprüfung/Umweltbericht**

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Der Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (März 2024) kommt zusammenfassend zu folgender Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung des Flächennutzungsplans (S. 50ff):

*Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:*

- *Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*
- *Tiere*
- *Pflanzen*
- *Fläche*
- *Boden*
- *Wasser*
- *Klima und Luft*
- *Landschaft*
- *Kultur- und sonstige Sachgüter*
- *Biologische Vielfalt*
- *Wechselwirkungen*
- *Art und Menge der erzeugten Abfälle*

*Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen bzw. es sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Genehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.*

*Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.*

## **6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Auf der Ebene der Änderung eines Flächennutzungsplanes erfolgt keine abschließende Betrachtung bzw. Ermittlung und Bilanzierung der Eingriffspunkte und Ausgleichserfordernisse der später zu errichtenden Windenergieanlagen. Siehe hierzu auch den vorstehenden Abschnitt „6.1 Umweltprüfung/Umweltbericht“. Diese abschließende Ermittlung kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen, da Anlagentypen, -größen und -konfigurationen erst im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren hinreichend für die erforderliche Prüfung konkretisiert und erst dann verbindlich sind.

Da zwischenzeitlich die immissionsrechtlichen Genehmigungsanträge für die beiden im Änderungsbereich geplanten Anlagen gestellt wurden, kann schon hier bilanziert werden, dass im Sondergebiet bei zwei WEA (mehr passen ohnehin nicht hinein) ein Defizit von zusammen rd. 3.750 Ökopunkten zu erwarten ist, welches nicht innerhalb der Sondergebietsflächen ausgeglichen werden kann, zumal dort die Bewirtschaftung der nicht genutzten Äcker fortgesetzt werden soll.

Der den Bauantragsunterlagen zugrunde liegende landschaftspflegerische Begleitplan trifft noch keine Vorgaben für Ausgleichsmaßnahmen. Im Falle einer Ersatzgeldzahlung für die negative Ökobilanz

(aktuell 2,90 € je Ökopunkt) läge die Summe bei 10.875 €. Zudem ergibt sich allein für die Eingriffe in das Landschaftsbild zudem die Verpflichtung einer zu leistenden Ersatzgeldzahlung in Höhe von rd. 85.600 Euro.

Natürlich sind bezüglich der Ökobilanz ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen. Dafür bedarf es jedoch geeigneter Grundstücksflächen, über die aktuell noch Verhandlungen geführt werden. So oder so ist der Ausgleich grundsätzlich möglich, was für den FNP eine ausreichende Feststellung ist, ohne dass auf dieser Ebene eine konkrete Flächenfestlegung erfolgt. Diese wird auf Ebene des Kompensationsflächenkatasters (KoKa) der Unteren Naturschutzbehörde abschließend erfasst.

### 6.3 Artenschutz

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das benachbarte Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch die Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung erstellt und dieser nach der 1. Planoffenlegung noch einmal ergänzt und intensiviert (in der Fassung von März 2024). Der Fachbeitrag kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis (S. 62ff):

*Das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Plangebiet soll künftig als „Sonstiges Sondergebiet ´Wind´ - überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.*

*Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.*

*Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.*

*Durch die Planung werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:*

- Acker
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fließgewässer

*Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4416 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Arten (5 Fledermausarten und 33 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.*

*In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Änderungsbereiches und durch die Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) gibt es zusätzliche Hinweise auf 22 weitere Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind. Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 15. September 2023 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich*

*ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.*

*Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs, der überwiegend Ackerflächen umfasst, sowie der wechselnden Fruchtfolgen auf den einzelnen Ackerparzellen kann eine Lebensraumeignung für Offenlandarten wie Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenweihe nicht pauschal ausgeschlossen werden.*

*Zudem befindet sich eine Scheune im Änderungsbereich, weshalb eine potenzielle Quartiereignung für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus sowie für die gebäudebrütenden Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke nicht sicher auszuschließen ist. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.*

*Die Nachweise von Gruppen rastender Milane deuten im direkten Umfeld des Änderungsbereiches auf einen losen Schlafplatzkomplex hin. Es ist davon auszugehen, dass dieser Komplex zur Zugzeit eine erhöhte Attraktionswirkung auf Rot- und Schwarzmilane entfaltet. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.*

*Um die Gültigkeit der FNP-Änderung erreichen zu können, muss ausgeschlossen werden, dass unüberwindbare Hindernisse durch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen vorliegen. Ob dies der Fall sein kann, wurde im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags überprüft. Für keine der 23 vertieft geprüften Tierarten wurden schwerwiegende artenschutzrechtliche Bedenken geäußert, die nicht mittels artspezifisch vorgegebener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß den rechtlichen Vorgaben ausgeräumt werden können. Die detaillierte Analyse erfolgt im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Antrag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von zwei WEA durch die Meister Energie GmbH & Co. KG (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A).*

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das benachbarte Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wurde ergänzend ein Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ durch die Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (März 2024) erstellt. Zusammenfassend kommt der Fachbeitrag zu folgender Einschätzung (S. 35ff.):

*Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen schließt mit seiner westlichen Grenze unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.*

### **Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung:**

*Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu*

überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.

### **Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“**

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

### **Überblick über die Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Bestandteile**

Es wurden in den Untersuchungsgebieten 500 m und 1.000 m folgende maßgebliche Bestandteile festgestellt:

- Braunkehlchen
- Kiebitz
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Kornweihe
- Rotmilan
- Rohrweihe
- Wachtelkönig
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe

### **Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile**

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem Status der festgestellten maßgeblichen Bestandteile sowie der daraus resultierenden Betroffenheiten lässt sich festhalten, dass die geplanten Windenergieanlagen lediglich zu Auswirkungen auf den Rotmilan und den Wachtelkönig führen können. Daher werden die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls als Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8.0) in diesen Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung übernommen.

### **Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten**

*Von den 5 anderen Plänen und (Wind-) Projekten mit Wirkungen auf die gleichen maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig in Verbindung mit Wirkfaktoren durch die gleiche Art von Vorhaben (Windenergieprojekte) sind lediglich bei 3 Plänen und Projekten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Bei 2 Plänen und Projekten sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen als habitatschutzrechtliche Nebenbestimmung Voraussetzung für die Genehmigung.*

*Alle Pläne und Projekte führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Es sind keine Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erforderlich.*

*Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiet führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze gemäß den Fachkonventionen nach LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist demnach nicht ausgeschlossen.*

*Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan und den Wachtelkönig (vgl. Kap. 8.0) sind geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.*

### **Schadensbegrenzungsmaßnahmen**

*Für die vorkommenden maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig sind, zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich*

- *Rotmilan: Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen*
- *Rotmilan: Abschaltung während der Schlafplatzphase*
- *Wachtelkönig: Herrichtung eines Ausgleichshabitats*

*Eine Beschreibung der erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist den Kap. 6.2 und 8.0 zu entnehmen. Diese benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind unabhängig vom derzeit laufenden Genehmigungsverfahren im Rahmen einer auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Realisierung eines Vorhabens der Windenergie erforderlich und müssen dementsprechend konkretisiert werden.*

### **Ergebnis**

*Veränderungen oder Störungen, die dazu führen können, dass das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann, ergeben sich aus dem Vorhaben nicht. Voraussetzung dazu ist jedoch die Einhaltung der in Kap. 8.0 benannten und im weiteren Verfahren zu konkretisierenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan und den Wachtelkönig. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen löst die geplante*

*34. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.*

## **7 Auswirkungen der Planung**

### **7.1 Immissionsschutz**

Die nachbarschaftlichen Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gutachterlich betrachtet. Siehe hierzu Kapitel 4.2.6. Aufgrund der bereits vorliegenden Fachgutachten ist erkennbar, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Immissionswerte (Lärm, Schattenwurf) an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. Der Belang Immissionsschutz steht dem Planungsziel insofern nicht entgegen.

### **7.2 Belange des Verkehrs**

Eine Zuwegung und Zufahrt zu der Fläche kann von drei Seiten über bestehende Wirtschaftswege erfolgen. Die Straßen und Wege sind öffentliche Verkehrsflächen. Die Johannes-Schulte-Allee im Osten erschließt den östlich liegenden Gewerbestandort für LKW-Verkehr und ist rd. 400 m – 500 m von der Fläche der 34. Änderung entfernt. Die Fläche ist damit verkehrstechnisch als erschlossen anzusehen.

### **7.3 Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes**

Die Fläche der 34. Änderung liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Rüthen-Rißneital. Aus der zugehörigen Schutzgebietsverordnung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 38 vom 20.09.1986, Nr. 1135) geht kein Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen hervor. Auch wird im Zusammenhang mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe nur das ungesicherte Lagern dieser Stoffe verboten (§ 3 (2) Ziffer o der Verordnung).

Die weitere Schutzzone III umfasst den gesamten Einzugsbereich der Brunnen in der Zone I. Auch hier gelten Nutzungseinschränkungen, da die Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen für die Trink- und Brauchwasserversorgung langfristig zu sichern sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen muss die Sicherung ihres Flächenbedarfs und die Gewährleistung ihrer Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Da insbesondere die Verletzung der Deckschicht durch den Bau von Windkraftanlagen und deren Fundamente hinsichtlich der Versickerung von Wasser eine Gefahr darstellt, werden im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen gem. BImSchG besondere Sicherheitsanforderungen verordnet werden, die den Bau von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ermöglichen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sowohl im Nordwesten im Bereich des Windparks „Spitze Warte“ als auch südwestlich im Bereich des Windparks „Ettingerhof“

Windkraftanlagen in der Zone III errichtet wurden. So ist davon auszugehen, dass WEA in der Zone III genehmigungsfähig sind bzw. eine Befreiung oder Ausnahme ausgesprochen werden kann.

Siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt 7.4 zum Bodenschutz.

Im Zusammenhang mit dem immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag hat der Vorhabenträger ein ingenieurgeologisches Gutachten von der Fa. BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Trendelburg, erstellen lassen (09/2023). Die Erfassung der ingenieurgeologischen Situation mit Erkundungsstellen bis in eine Tiefe von 5,00 m hat bis zu dieser Tiefe kein Grundwasser angetroffen. Darüber hinaus wurden geophysikalische Messungen durchgeführt. Durch diese Messungen und weitere Untersuchungen ist eine detaillierte Kenntnis der Baugrundverhältnisse an den beiden Standorten vorliegend, die mit der zuständigen Grundwasserschutzbehörde beim Kreis Soest im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bei Bau, Betrieb und Wartung der geplanten Anlagen zu beachten sind. Siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt 7.4 zu den Belangen des Bodenschutzes.

Der Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (März 2024) kommt zusammenfassend zu der folgenden Einschätzung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser durch die Änderung des Flächennutzungsplans (S. 30f.):

*„Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgt.*

*Im ggf. nachgeschalteten Genehmigungsverfahren für die geplanten Windenergieanlagen ist ein besonderes Augenmerk auf die Lage im Wasserschutzgebiet zu richten. Der Schutz des Grund- und Trinkwassers muss gewährleistet werden. Nach Angabe der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest befindet sich der Vorhabensbereich in einem wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebiet mit klüftigem Untergrund (KREIS SOEST 2023). Die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest hat bereits deutlich gemacht, dass auf dieser nachfolgenden Planungsebene die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserschutzgebietsverordnung geprüft wird (ebd.). Für diese Prüfung einer potenziellen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sind unter anderem ein hydrogeologisches Gutachten und Schutzmaßnahmen bei Havariefällen vorzulegen (ebd.).*

*Die nähere Abstimmung der ggf. vorzulegenden notwendigen Unterlagen im BImSchGVerfahren zu den Windenergieanlagen kann mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest vorgenommen werden. Nach jetzigem Kenntnisstand gutachterlicherseits können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ausschließen lassen.“*

Für die konkreten Planungen zu den Anlagen wurde im Oktober 2023 ein Hydrogeologisches Gutachten mit Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept durch die Fa. Björnßen Beratende Ingenieure GmbH, Bonn, erstellt. Dieses kommt zu folgenden Fazit (S. 20f.):

*„Die Anlagenstandorte sowie die Zuwegungen liegen in der Schutzzone III des festgesetzten WSG Rüthen-Rißneital. Gemäß Rechtsverordnung [zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, Ergänzung Drees & Huesmann Planer] ist das Errichten von WEA genehmigungspflichtig. Durch die Lage der geplanten WEA in der WSG-Schutzzone III und des teils verkarsteten durchlässigen Mergelkalkstein im Untergrund besteht ein standortbedingtes Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung. Der*

*Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bau- und Betriebsphase bedingen nutzungsbedingte Gefährdungspotentiale, die ein Schutzkonzept erforderlich machen.*

*Die standortbedingten und die nutzungsbedingten Gefährdungspotentiale können durch die hier beschriebenen Schutz- und Gegenmaßnahmen vermieden sowie vermindert werden. Somit ergibt sich durch die Umsetzung dieser Schutz- und Gegenmaßnahmen die Schutzfähigkeit und die Handhabbarkeit der möglichen Risiken für die bestehende Trinkwassergewinnung Rüthen-Rißneital.“*

## **7.4 Belange des Bodenschutzes**

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans stellt eine Sonderbaufläche dar. Durch die mit der Sonderbaufläche verbundene Zweckbindung auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist sichergestellt, dass hier Bodenveränderungen nur für den Bau von Windkraftanlagen und zugehöriger Funktionsfläche vorgenommen werden und z. B. die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlagen weiterhin vorgesehen und möglich ist.

Belange des Bodenschutzes werden im Kontext der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung relevant. Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die Auswirkungen des Baus von Windkraftanlage auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz gegeben.

### ***Bau- und anlagebedingte Auswirkungen***

Mit der Errichtung von WEA ist anlagebedingt eine Versiegelung des Bodens durch Anlage des Fundamentes vorgesehen. Unter den (Voll-)Versiegelungen für das Fundament gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Diese Bodenfunktionen bestanden auf den bisher unversiegelten Flächen, sind jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung z.T. eingeschränkt (Veränderung des Bodenwasser- und Nährstoffhaushaltes etc.). Auf den größten Teil des Fundamentes wird das bauzeitlich zwischengelagerte Bodenmaterial wieder aufgefüllt, so dass in diesen Bereichen der Boden wieder Funktionen, z.B. Lebensraumfunktion für Anpflanzungen etc., übernehmen kann.

Die Kranstellflächen und Zuwegungen werden teilversiegelt, in diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen eingeschränkt.

Für die Dauer der Bauzeit müssen gegebenenfalls die Kurvenradien der Erschließungsstraßen und -wege vergrößert werden, so dass zusätzliche Flächen temporär teilversiegelt werden müssen.

Bauzeitlich können darüber hinaus Bodenverdichtungen durch das Umherfahren der Baufahrzeuge und -maschinen etc. auftreten.

In den Fundamentbereichen ist ein Aushub von Ober- und Unterboden erforderlich. Die Fundamentgröße variiert je nach Hersteller und Modell. In der Regel kann bei einem Flachfundament von einem Flächenverbrauch zwischen 300 und 500 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 3 - 4 m ausgegangen werden.

Für die Kranstellflächen werden rund 1.500 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Für die dauerhaften Zuwegungen fallen zusätzliche Teilversiegelungen an. Je nach Erschließungsgrad des Plangebiets schwanken die Flächengrößen. Da die Fläche bereits stark anthropogen vorgeprägt ist, kann jedoch von einem relativ geringen, zusätzlichen Flächenverbrauch ausgegangen werden, da z. B. auf vorhandene Wege zurückgegriffen werden kann. Anlage- und baubedingt wird Oberboden von den Flächen abgetragen und zwischengelagert.

Die natürlichen Bodenfunktionen werden im unmittelbaren Bereich der Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen eingeschränkt, bzw. gehen verloren.

Im Bereich der versiegelten Fundamente ist die Eingriffsintensität als sehr hoch, im Bereich der dauerhaft geschotterten teilversiegelten Kranstellflächen (und Zuwegungen) als hoch zu bewerten. Sie löst eine Verpflichtung zur Kompensation aus. Soweit keine Böden mit besonderer Funktionserfüllung betroffen sind, können Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden auch gemeinsam mit dem Ausgleich für den Naturhaushalt erfolgen.

Bei den temporären Bauflächen wird vorrangig Oberboden beansprucht. Hier ist die Eingriffsintensität als gering zu betrachten, da der Boden anschließend wieder eingebracht werden kann.

Der anlage- und baubedingte Bodenaushub sollte gemäß DIN 18915 schonend von den Flächen abgetragen und getrennt nach Ober- und Unterboden zwischengelagert werden. Sind mehrere oder empfindliche Bodenhorizonte vom Eingriff betroffen, ist anzustreben das Aushubmaterial getrennt nach Horizonten zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung sollte möglichst kurzfristig und ortsnah der Eingriffsflächen, aber in ausreichendem Abstand zu diesen erfolgen, um die Bodenqualität zu erhalten. Ein Befahren der Bodenmieten ist zu unterlassen. Bei einer Zwischenlagerung > 3 Monaten ist eine Begrünung der Bodenmieten zum Schutz vor Wind- und Wassererosion vorzusehen. Der zwischengelagerte Oberboden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Der Unterboden kann ggf. zur Wiederverfüllung einzelner Aushubflächen (Fundamentgrube) oder zum Wegeunterbau genutzt werden. Überschüssiger Unterboden ist entsprechend zu entsorgen (z.B. Bodendeponie).

Unter den (Voll-)Versiegelungen für das Fundament gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Diese dauerhaften Eingriffe sind zu kompensieren. Durch flächensparende Baustelleneinrichtung können unnötige Bodenversiegelungen und -verdichtungen vermieden werden. Dies gilt auch für die Nutzung bestehender Wege, um die Neuanlage von Zuwegungen gering zu halten.

Durch Anlage geschotterter Zuwegungen und Kranstellflächen kann der Versiegelungsgrad, im Vergleich zu Vollversiegelungen, minimiert werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist bei der Anlage der Schotterflächen darauf zu achten, dass passendes Boden-, Schotter- oder Recyclingmaterial verwendet wird.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten die Bereiche außerhalb der Bauflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Allgemein sind Erdarbeiten und das Befahren insbesondere zu vermeiden, wenn die Böden wassergesättigt sind. Verdichtete Bodenstellen sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgelockert werden. Temporär versiegelte Flächen sind zurückzubauen.

### ***Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen***

Beeinträchtigungen von Wasser und Boden ist durch vorsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ölen bzw. nach Möglichkeit durch Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen. Dies gilt auch bezüglich der verwendeten Öle für den Betrieb der Windenergieanlagen. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung Bei einer Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut langfristig keine Änderungen. Die Böden bleiben weiterhin in der bestehenden Nutzung. Bei Betriebseinstellung der WEA können Flächen wieder entsiegelt werden.

Der Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (09/2023) kommt zusammenfassend zu der folgenden Einschätzung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Änderung des Flächennutzungsplans (S. 29):

*„Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgen wird. Allerdings werden ggf. erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden vorbereitet, da auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für die geplanten Windenergieanlagen von temporären und dauerhaften Versiegelungen und Störungen des natürlichen Bodens ausgegangen werden muss, was zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führen wird. Diese potenzielle Einwirkung auf den Boden ist im Eintrittsfall für Versiegelung und Beanspruchung auf Basis des geltenden Vorsorgegrundsatzes auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Dahingehende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind zu beachten.“*

## **7.5 Belange des Denkmalschutzes**

Es sind keine Denkmale und Bodendenkmale in der Fläche bekannt. Bezüglich von möglicherweise vorkommenden Bodendenkmalen gibt die zuständige Fachbehörde „LWL – Archäologie für Westfalen“ beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe die folgenden Hinweise:

*„In der Umgebung des Plangebietes sind bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Wüstungen, eine ehem. Warte, Luftbildbefunde sowie mesolithische, neolithische, kaiser-/merowingerzeitliche und mittelalterliche Lesefundstellen. Die bereits bekannten Fundstellen lassen das Vorhandensein weiterer Siedlungs- und oder Bestattungsplätze in dem Areal vermuten.*

*Der preußischen Uraufnahme zufolge, verlief früher ein Bach innerhalb des Plangebietes. Bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Umgebung bevorzugt gesiedelt wurde.*

*Aufgrund der zahlreichen bereits bekannten Fundstellen in der Umgebung und der siedlungsgünstigen Lage, ist zu vermuten, dass sich innerhalb des Plangebietes Bodendenkmalsubstanz erhalten hat.*

*Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).*

*Um dem nachzukommen sind die Bereiche in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind (Standorte, Zuwegungen, Kranstellplätze, Baustelleneinrichtungsflächen), durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.“*

## **7.6 Bergbau**

Es sind keine Restriktionen aufgrund energetischer oder nichtenergetischer Rohstoffe und deren Abbau (übertätig, untertätig) bekannt. Lt. Erläuterungskarte 15 zum Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (03/2012) liegt die Fläche der 34. Änderung zwar im Bereich von Vorkommen des Mergelsteins und Kalkmergelsteins. Nach den Erläuterungskarten 16 a-e ist jedoch kein Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze vorgesehen und zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Grünsandstein verliehenen Bergwerksfeld „Rüthener Grünsandsteinbrüche“ sowie über dem vormals auf Eisenstein verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Sauerland“. Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Rüthener Grünsandsteinbrüche“ ist die Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH (Sauerdrift 9 in 59602 Rüthen). Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Sauerland“ ist die GELSENWASSER AG (Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen).

Mit der vorgenannten Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH als Bergwerksfeldeigentümerin wurde über zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Kontakt aufgenommen. Aus früheren, anderen Bauleitplanverfahren im Bereich Meiste und der in Rede stehenden Abbaurechte der Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH ist der Stadt Rüthen angezeigt worden, dass in diesem Bereich keinerlei Bergbau umgegangen ist und auch von den Abbaurechten auf absehbare Zeit kein Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus sind diese Bereiche weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan als Abbaubereiche dargestellt und aus diesen Planungen heraus zu berücksichtigen.

Die zuständige Bergbauaufsicht Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund teilt zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung.

Bei dem in Rede stehenden Planbereich handelt es um ein Gebiet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Vor Fundamentarbeiten sind entsprechende Bodenuntersuchungen anzuraten.

## 7.7 Altlasten und Kampfmittel

Es erfolgte eine Abfrage des Belangs im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch Beteiligung der zuständigen Behörden. Es sind keine Hinweise eingegangen.

## 8 Flächenbilanz

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB	15,6 ha	-----

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO Hier: Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gemäß. § 5 Nr. 9 a BauGB	-----	15,6 ha
<b>Gesamt</b>	<b>15,6 ha</b>	<b>15,6 ha</b>

## 9 Gesamtabwägung

Der Außenbereich ist nach § 35 (Baugesetzbuch) BauGB der typischerweise für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehene Raum. Eine allgemeine großräumige Freihaltung des durch technische Bauwerke ungenutzten Außenbereiches südwestlich der Ortslage Meiste kann für die Planung aufgrund der vorhandenen Windräder in der Windvorrangzone Ettingerhof nicht mehr bewirkt werden. Aus Richtung Osten ergeben sich industriell geprägte visuelle Reize von den Gebäudekomplexen der Firma MeisterWerke Schulte GmbH. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs besteht eine gelegentliche technische Überprägung der Landschaft in Form von bestehenden Windparks und einzelnen Windenergieanlagen. Weitere Vertikalstrukturen sind in Form von über-Land-geführten Stromleitungen bzw. deren Masten vorhanden.

Es werden ggf. erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft vorbereitet. Aus diesem Grund sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen zu prüfen, wobei mastartige Eingriffe ab 20 m Höhe (auch Windenergieanlagen) in das Landschaftsbild in der Regel als nicht ausgleichbar gelten und dann über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren sind.

Der Umweltzustand würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung an dieser Stelle absehbar nicht verändern. Allerdings würde damit das Planungsziel der Nutzung regenerativer Energien für den Betriebsstandort MeisterWerke weitestgehend verloren gehen und die Wettbewerbsfähigkeit des für Rüthen wichtigsten Arbeitgebers gefährdet.

Auf Ebene der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht nachweislich in dem parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Dies betrifft v. a. den Arten- und Habitatschutz in Bezug auf das benachbarte Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegböden“.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung würde ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Planungsträgers nicht gerecht.

In der Gesamtabwägung wird daher der Ausweisung eines Sondergebiets mit dem Ziel, dort zwei Windräder planungsrechtlich zu ermöglichen, seitens der Stadt Rüthen der höhere Rang beigemessen.

**Verfasser:**

**Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB**

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: [info@dhp-sennestadt.de](mailto:info@dhp-sennestadt.de)

**Verfahrenschronologie / Verfahrensstand**

1. (Erster) Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am	20.05.2020
2. Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 01 der Stadt Rüthen, 29. Jahrgang	26.01.2023
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgerversammlung (mit anschließendem 14-tägigen Aushang und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung) statt am	15.02.2023
4. (Erweiterter) Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am	07.03.2023
5. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) fand statt in der Zeit vom	30.05.2023 bis zum 30.06.2023
6. Offenlegungsbeschluss gefasst am	19.10.2023
7. Bekanntmachung der Offenlegung im Amtsblatt Nr. 06 der Stadt Rüthen, 29. Jahrgang	07.12.2023
8. Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB fand statt in der Zeit vom	18.12.2023 bis zum 29.01.2024
9. Die Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB über die Offenlegung fand statt in der Zeit vom (Fristverlängerung erteilt für Kreis Soest und IHK)	15.12.2023 bis zum 29.01.2024
9. Beschluss zur erneuten Offenlegungsbeschluss gefasst am	25.04.2024
10. Die erneute Offenlegung gem. § 4a (3) BauGB fand statt in der Zeit vom	xx.yy.2024 bis zum xx.yy.2024
11. Die Benachrichtigung der von der Planänderung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB über die erneute Offenlegung fand statt in der Zeit vom	xx.yy.2024 bis zum xx.yy.2024

12. Satzungsbeschluss am \_\_\_\_\_
13. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom \_\_\_\_\_  
die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.
14. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rüthen am \_\_\_\_\_  
wird die Änderung wirksam.

## Anlagen

### Teil B

Anlage B1: Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)

Anlage B2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)

Anlage B3: Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)

Anlage B4: Hydrogeologisches Gutachten, Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept, Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Bonn, Oktober 2023

Anlage B5: Ingenieurgeologisches Gutachten zur Errichtung von 2 WEA (BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG 19.09.2023)